

# Eure Excellenzen!

## Gnädige, werthgeschätzte Herren!

Seit der Zeit, als Bosheit und Eigendünkel, Heimtücke und Unordnung die heiligen Bande des Naturgesetzes, und der brüderlichen Liebe zerrissen, Menschen gegen Menschen bewaffnet, selbe des mutuellen Schutzes und der Sicherheit wegen in Gemeinschaften, Staaten, und Nationen zusammen getrieben, und in die Nothwendigkeit versetzt haben, zu Behauptung der erforderlichen Ordnung sich Führer, Fürsten und Könige zu wählen, seit dieser Zeit, sage ich, sind schon die feyerlichen Tage dieser Vorsteher der Staaten, dieser Fürsten und Könige unter die Festtage der Nationen aufgenommen, und mit einer Art von besonderm Gepränge fast bey jeder Völkerschaft gefeyert worden.

Auch unsre wackern Vorältern, die an Aufmerksamkeit, Liebe, und ausgezeichneter Treue gegen ihre Regenten keinem Volke etwas nachgegeben, und die dieses edle Nationalgefühl ihren Enkeln mit dem väterlichen Blute auf ewige Zeiten überliefert haben, folgten bey tausend Vorfällen diesem vortref-

lichen Beyspiele, und wir nahmen solches bey Errichtung unsrer Akademie sogar unter unsere Gesetze auf, da wir zu dergleichen Festen öffentliche feyerliche Versammlungen bestimmten, bey welchen lautes Lob, und warme Wünsche für unsere besten Fürsten und Beschützer auf unsern Hörsälen erschallen sollen.

Zwar haben weder unser erster Stifter, noch unser jetziger Protector je nöthig gehabt, von unsern öffentlichen Reden den Werth ihres Ruhms zu borgen, da es ihnen an Handlungen nie gebrach, die des Menschen und Fürsten würdig, ihnen selbst schon lauten Beyfall und Verewigung verkündigten. Allein Handlungen zu erzählen, die das Beste der Nation hervorgebracht haben, war von jeher ein Gegenstand für Akademien, die bey ihren historischen Classen dieß zum voraus haben, daß sie die Thaten der Regenten, und der Nationen ohngescheut aufzeichnen, und als Zeitgenossene mit desto vollerer Glaubwürdigkeit der Nachwelt überliefern dürfen.

Und in der That, wäre es gegenwärtig darum zu thun, daß ich Sie, gnädige Herren, zur Vergrößerung der Feyerlichkeit, die wir heute zum 65ten Geburtsgedächtnisse unsers besten Fürsten mit dem Gefühle der treuesten Unterthanen begehen, mit Erzählungen von den Wohlthaten und Handlungen unterhalten sollte, die Er als Regent und Vater uns und dem Lande zufließen ließ; so würde ich mich in einer Verlegenheit befinden, aus der ich mich kaum herausziehen vermöchte. Denn da ich Ihnen vor allem von dem seit dem Regierungsantritte unsers besten Fürsten zu Belebung der Industrie eingeschlagenen Commercial-Verbande, Activhandel, und wechselweiser Verkehr eigener Landesproducte, Fabricaten, und Manufacten zwischen sämtlichen nun verbundenen Erblanden \*) — von

den

\*) Verordn. vom 23. Sept. 1778.

ben so mannigfaltigen zum Besten des Unterthans und Landmannes gemachten Polizey- und Landculturanstalten, worunter besonders die zehnjährige Zehendbefreyung von neu cultivirten, öde gewesenen Gründen \*), die nützliche und angenehme Baumzucht, die Austrocknung der Moräste, und die treffliche Anstalt zu einer allgemeinen Landesflüterey gehören, — von der wohlthätigen Fondsvermehrung der hohen Schule zu Ingolstadt, — von der, zum Nutzen so vieler Hunderten, hergestellten öffentlichen Bibliothek, und Malergallerie, in deren letzterer, wie wir es erst neulich \*\*) gesehen haben, sich die vortreflichsten Künstler und Künstlerinnen bilden, die den Name Carl Theodors noch nach Jahrhunderten durch ihre unsterblichen Werke unvergeßlich machen werden, — von jener glücklichen Verwandlung des baierischen Soldaten, den der baierische Landmann, der ihn vorher nie anders, als wie seinen Executanten und Auspfänder unwillig gekannt, nie geliebt, immer gefürchtet hat, nunmehr zum Freunde, Mitarbeiter und Gehülfen im Ackerbau, und in der übrigen Bauersarbeit zum Troste des aufpochenden Knechtes und Tagelöhners erhalten hat, — von Begünstigung der dem Landwirthschafter nützlichen Veterinarschule, — endlich von Herstellung der Militär- und Lustgärten, wodurch für Nothwendigkeit, und sogar für die Volkslust gesorgt ist, — und von mehreren dergleichen ersprießlichen Anstalten sprechen müßte, so würde es mir ganz offenbar an Kräften gebrechen, alles dieses so aufeinander zu ordnen, wie es dem Lande in Hinsicht auf gegenwärtige und künftige Zeiten stufenweise vervielfältigte Vortheile gewähret.

Ich

\*) Verordn. vom 20. Weinmon. 1779.

\*\*) Der Herr geistl. Rath Westenrieder gedenkt in dem nächsten Bande seiner Beiträge zur vaterländischen Geschichte eine vollständige Beschreibung darüber zu liefern, und die Verdienste sowohl dieser jungen zu Künstlern sich bildenden Arbeiter, als ihres vortreflichen Lehrers und Anführers, des Hrn. Galleriedirector und Hofkammerrath Dorners, bekannt zu machen.

Ich will mich also für heute weit lieber auf eine einzige herrliche Anstalt, die mir für das Innere unserer Verfassung vorzüglich groß und wichtig zu seyn scheint, beschränken, und von der dem baierischen Landmanne gewiß im hohen Grade zugehenden Wohlthat des im Jahre 1779 entstandenen gefreyten Erbrechtes etwas weniges, und nur so viel sagen, als mir der enge Raum der Zeit gestattet.

Wenn wir auf die ursprüngliche Entstehungsart von dergleichen Gerechtigkeiten bey Bauerngütern hineingehen wollen, so müssen wir sie ohne Zweifel in jenem Zeitalter aufsuchen, wo sich die freyen und mächtigern Leute gewisser Felder, Dörfer, und Länder von andern bemächtigt, solche anfänglich durch eigene Knechte und Leibeigne bebauet, mit der Zeit aber an andere Freye, die minder mächtig und selbstständig waren, oder auch manchesmal an ihre ältern und treuern Knechte, die sie dadurch belohnen wollten, gegen die Verbindlichkeit, ihnen in Nothfällen mit ihren Diensten beizustehen, überlassen haben. Dadurch erhielt aber der Dienstmann, so nannten sie ihn wegen der aufgelegten Bedingniß, nichts anders als das Nutzungsbrecht, welches ihm eigentlich nur für seine Person gelehnt war, und mit dessen Tod an den verleihenden Herrn wieder zurückfiel.

Diese erste Art von gelehntem Gute, das eben darum den Name Lehen \*) annahm, in der That aber nicht viel mehr oder weniger war, als heut zu Tage ein gemeiner Bestand ist, dauerte in den Zeiten der ältern Römer fast immer fort, und erhielt sich so lange, bis endlich eine zweyte und eigentlichere Gattung der sogenannten Zinsgüter eintrat; denn

---

\*) Man muß diese Gattung Lehen ja nicht mit den heutigen eigentlichen Lehen vermischen, die ihre Existenz über das 9te Jahrhundert nicht hinausbringen können.

denn, da mittlerweile der Staatskörper immer mehr und mehr anwuchs, und die Vergrößerung desselben natürlicher Weise mehrere Staatsbedürfnisse nach sich zog, so konnte man sich mit dem Dienst allein nicht mehr begnügen, sondern mußte dergleichen gelehnten Gütern, nebst der Bedingung der Treue und des hülflichen Beystandes, auch einen Zins auflegen, der zum Unterhalte des Staats gegeben werden mußte. Privatpersonen folgten hierinn dem Beispiele des Staates, und so entstanden nach und nach die Zinsgüter, die erst nach der Hand bey Gelegenheit der gemachten vielfältigen Eroberungen oder Länder abgeändert wurden.

Es ist bekannt, daß sich der römische Staat durch Gewalt der Waffen von Zeit zu Zeit ausdehnte, und unter seinen Eroberungen auch vielfältig ödes und unbebautes Land überkam. Geweckt durch den rastlosen Hang zur Industrie verfiel er gemäß den ihm ganz eignen Grundsätzen der feinern Staatsflugheit auf den reizenden Gedanken, ein doppeltes Eigenthum zu erfinden, und sich das obere Eigenthum für immer vorzubehalten, das untere, oder wie man es nannte, nutzbare Eigenthum aber denen, die sich zum Anbaue und zur Cultivirung solcher öden und unfruchtbaren Gründe hervorthun sollten, mit der Bedingung zu übergeben, daß sie zum Zeichen und Beweise dieses abgesonderten Eigenthums eine geringe jährliche Gabe reichen, und das Gut von Zeit zu Zeit bessern mußten.

Wie nun dieses für Leute, die nichts hatten, und durch ein gesundes paar Hände allein und durch ihren Fleiß eine Art von Eigenthum bekommen konnten, außerordentlich ermunternd war, sich der Menge nach auf die Cultur des öden Landes zu verwenden, so wurde die Gattung von Bau- Schaufel- Oed- oder Mayerrecht, wie es dazumal genannt wurde, so allgemein, daß solche Verleihungen, die zwar anfänglich nur dem römischen

schen

schen Staat in seinem Körper zustunden, auch auf Municipalstädte und sogar Privatpersonen nicht nur übergiengen, sondern von solchen in der Folge der Zeit von bden und wüsten, auch auf angebaute Orte, ja selbst auf die ehemaligen Zinsgüter ausgedehnt wurden.

Auch in Deutschland, wo bis dahin keine andere Art von Bauerngütern, als die Zinsgüter, bekannt waren, gieng dieser Gebrauch, die Güter zu verleihen, mit dem römischen Rechte über, da bevorab Mangel an Leuten, Unfruchtbarkeit des Erdreiches, und Ueberfluß an Ländereyen es unmittelbar nöthig machten, an der noch ziemlich vernachlässigten Landescultur mit Ernste zu arbeiten, folglich zu desto geschwinderer Erzielung dieses Zweckes, das bisherige Zinsrecht in ein Erbzins- oder Erbsmayerrecht umzuschaffen.

So gemein nun auf diese Weise die Mayergüter auch in Deutschland zu werden begannen, so hinderte dieses dennoch nicht, daß nicht manchmal zwischen den obern, und untern oder nutzbaren Eigenthümsherrn solcher Güter andere Bedingnisse beliebt, und dieses Mayerrecht auf Zeit und Person entweder des Verleiher's, oder Empfängers ausgedehnt, oder beschränket wurde.

Vorzüglich entstanden in Baiern, ich weiß nicht, ob aus überwiegender Gewalt der stärkern Herren, oder aus Ohnmacht und Mittellosigkeit derjenigen, die sich auf ein solches Gut hineinschwingen wollten, neue Arten von Grundgerechtigkeiten, wodurch auf eine minder kostbare, aber auch für den Empfänger minder vortheilhafte Weise dergleichen Eigenthume erhalten werden konnten. So viel ist gewiß, daß schon vor dem achten Jahrhunderte zwei Arten von Baugerechtigkeiten vorkommen, nach welchen der  
Bauer

Bauer das Gut entweder nur auf Zeit seines Lebens, oder auch für seine Kinder, Nachkommen, und Erben erhielt; im erstern Falle wurde es **Leibrecht**, im letztern **Erbrecht** genannt.

So natürlich auch immer diese Arten von Gerechtigkeiten waren, so war doch das Interesse der Privatpersonen erfinderisch genug, um zu diesen Gattungen noch andere hinzu zu fügen, wodurch ihnen die Macht, und Befugniß eingeräumt wurde, das untere Eigenthum abzukürzen, in der Folge die Heimfälligkeiten zu vermehren, und aus dem obern Eigenthume einen ungleich größern Nutzen zu ziehen.

Borzüglich begünstigte dieses Unternehmen der Umstand, daß von Zeit zu Zeit mehrere christliche, und andächtige Seelen ihre Besitzungen, Hab, und Gut, und unter solchen auch ihre grundbaren Güter an Kirchen, Klöster, geistliche Pfründen, und andere fromme Stiftungen häufig verschafften: denn da die Obern, und Vorsteher derselben nach den ihnen ganz eigenen Grundsätzen auf den überspannten Gedanken verfielen, daß es in der Macht und Herrlichkeit ihres Vorfahrers als eines lediglichen Verwalters nie habe stehen können, eine Verleihung über die Dauer seines Lebens hinaus anzugönnen, so erfanden sie eine Art von neuer Grundgerechtigkeit, die mit dem Tod eines jeden Verleihers ihr Ende erreichen, und mit dem Aufzuge eines jeden neuen Vorstehers wieder erneuert, oder was eines und dasselbe ist, wieder aufs neue gestiftet werden mußte, wovon sie auch den Name **Neustift**, oder **Neustiftsgerechtigkeit** erhielt.

Auch die weltlichen Grundherren, die diese Herausnahme der übrigen mit schielen Augen ansahen, glaubten in diesem Falle nicht schlechter daran  
 N  
 seyn



seyn zu dürfen, und erbachten auch für sich eine neue Gattung von **Gerechtigkeiten**, die sich lediglich nach ihrem Willen, und nach ihrer Gunst bestimmen, und nach Willkür des Grundherrn in jedem Augenblicke wieder endigen soll; sie nannten solche von der Freyheit, den Unterthan nach jeder Laune wieder aus dem Gut hinauszustiften, **Herrngunst**, oder **veranleitete Freystift**, und machten, daß diese neuerfundene Arten von Bauersgerechtigkeiten, so wenig sie auch den Unterthanen behagen wollten, und so viele Beschwerden darüber entstanden, die in hellem Lichte betrachtet nicht ohne Grund waren, dennoch auf den Landtagen, vorzüglich auf jenem von 1577 genehmiget, sohin in der Folge unter die landsgebräuchlichen Grundgerechtigkeiten mit aufgenommen wurden.

Jedermann, der auch nur obenhin einigen Begriff von der Eigenschaft einer jeden dieser Gerechtigkeiten sich zu machen im Stande ist \*), muß es gestehen, daß **Leibrecht**, **Neustift**, und **Freystift** sich mit einer guten Landescultur, und ihrer so nothwendigen Verbesserung nie vertragen können; denn ohne von den Bürden, und unzähligen Beschwernissen \*\*), die sie mit dem ungefreyten Erbrechte gleich schwer tragen, etwas zu melden, so hört dabey der Hauptbeweggrund, das Gut zu bessern, durch den niederschlagenden Gedanken auf, daß nichts von diesem Besitze, nichts von aller auf das Gut gewandten täglichen, und nächtlichen Mühe nichts von allen mit vielem Aufwande gemachten Verbesserungen an diejenigen hinüber gehe, für die man doch aus natürlichem Triebe, und nach Pflichten sonst so gerne alles thut, weil man bey dem fortdauernden Besitze der Güter sich für seine Mühe noch durch den Dank des Enkels belohnt zu seyn glaubt.

Man

\*) Freyh. v. Creittmairs Numerk. ad cod. civ. p. 4, cap. 7. §. 29, 30 & 31.

\*\*\*) Bayer. Beyträge des 2. Jahrgangs 2. Band. p. 1023.

Man müßte wahrlich ein großer Philosoph seyn, und dieses sind doch unsere Bauersleute nicht, und sollen es auch nie werden, wenn man in dem allgemeinen gesellschaftlichen Bande, oder in der Vaterlandsliebe allein so viele Gründe auffinden wollte, eine Sache verbessern zu wollen, von der man weiß, daß sie uns und den unsrigen nicht zu gutem gehet. Immer bleiben also die Güter bey diesen Grundgerechtigkeiten in dem alten Stande, weil niemand es wagen will, ja, wenn er für die Seinigen, wie er soll, rechtschaffen denkt, nicht einmal wagen soll, etwas darauf zu wenden, das er bey seinem Tode, oder bey einer willkürlichen Hinausstiftung, entweder als ganz verloren ansehen, oder doch gewiß als angebliche Verbesserungen bey nahe mit dem Aufwande des größten Theils derselben erst kostspielig, und nicht ohne Verdruß erstreiten müßte. Selbst kein anderer Landmann, der ein etwas mehr gesegnetes Vermögen hat, und seine Tochter gut auszustatten vermag, glebt sie unter so abschreckenden Aussichten in ein solches Gut hinein, weil er bey demselben nie Sicherheit genug für sie erhalten kann; und hierinn liegen die Grundursachen, warum meistens auf diesen Gütern die nöthigen Gebäude so schlecht unterhalten werden, fast niemals das gehörige Vieh, und Menath vorhanden, oder doch nicht anders, als im elendesten Stande vorhanden sind, und eben daher so viele Abschwendungen, so viele Abdüngungen bey denselben, und endlich der Verfall unzähliger Familien, die bey irgend einem andern Verhältnisse glückliche Unterthanen gewesen wären.

Doch wenn diese Folgen nur Folgen für einen einzelnen Mann allein wären, wo der Schade nur Schade für ihn bliebe, so würde man sich noch mit dem zwar allgemein angenommenen, aber immer schlechten und falschen Troste, daß in der lieben grossen Welt nicht alles gut, und so ge-

hen könne, wie es soll, bescheiden können; allein haben sie einmal Einfluß auf den Staat, auf das allgemeine Beste desselben, und ziehen sie einen ganzen Schweif von bössartigen Folgen für solches nach sich, dann steht es böse, und es ist Hülfe desto notwendiger, je ausgemachter es ist, daß Privatnutzen dem allgemeinen weichen muß. Vermög dem Verhältnisse, worinn diese Gattungen der minder sichern Grundgerechtigkeiten, besonders bey herrngünstigen Gütern stehen, ist der Fall, wenn er sich auch von den dormaligen christlich denkenden Grundherren nicht erwarten läßt, doch immer möglich, daß in wenigen Jahren mehrere Grundholden aufgenommen, verhehlicht, wieder abgestiftet, sohin das Land mit Bettelfamilien angefüllt, Ehen auf Kosten der Gemeinden begünstigt, die sorgsamsten Veranstellungen der wachenden Polizey vereitelt, und am Ende der Grundherr mit seinen Unterthanen durch sich selbst verdorben werden könne.

Alle diese dem allgemeinen, und Privatwohl so vieler Tausende äußerst nachtheiligen Folgen scheinen von den rechtschaffensten Männern unsrer Nation genüget, und von einem Fürsten, der ganz Wille für die Glückseligkeit der Seinigen ist, beherzigt worden zu seyn, da auf einmal die wohlthätige Verordnung \*) erschien, daß bey allen churfürstlichen grundbaren Unterthansgütern, oder was nach der Landesprache eines ist, bey churfürstl. Urbarsgütern alle Gattungen von Gerechtigkeiten, die immer darauf gehaftet haben, den Besitzern, und Grundholden zum Besten, und andern Grundherren zum Bespiere, in ein wahres Erbrecht, das auf des Besitzers Erben, und rechtmäßige Nachfolger unbeschränkt übergehen mag, nicht nur verwandelt seyn, sondern dabey

\*) Vom 3ten May 1779.

auch die bisherige sehr beschwerliche Laudemienrechniß nach einem von den letzten drey Schätzungen combinirten zwanzigjährigen Ausschlage in eine jährliche Mayrschaftsfrist umgeschaffen, auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsverbesserung niemals mehr erhöht, und deswegen alle neue Gutschätzungen in dieser Absicht, so wie auch alle ferneren Laudemial = Gutsanstandes = und andere neue Mayrschaftsbehandlungen, wie sie Namen haben mögen, verboten, und abgeschafft seyn, ja sogar die Erbtheile, welche den Erben auf was immer für eine Weise von solchen Grundgütern zukommen mögen, abfahrtsfrey gelassen werden sollen.

Die Güte, und Bortreflichkeit dieser für den Untertan und seine Nachkommenschaft so ganz gedeihlichen Erbrechtsgefreyung, und der dadurch zu Stande gebrachten Stiftung des nunmehrigen gefreyten Erbrechts ist so groß, und die Handlung eines Regenten in dieser Art von Verordnung, wodurch der Bauersmann nun gesichert ist, daß er nicht mehr umsonst schwitze, daß seine Arbeit, und seine Industrie auf seine lieben Kinder ganz hinüber gehen werde, noch für die nachfolgenden Jahrhunderte so merkwürdig, daß ich mir's unmöglich nachsehen kann, davon etwas umständiger zu reden; nur muß ich zu mehrerer Auseinandersetzung der Sache, und zu desto geschwinderer Begreiflichmachung der dem Landmanne so unerwartet erschienenen glücklichen Epoche gewisse kurze Begriffe vorausschicken, die vorzüglich zum Aufschlusse über die darinn enthaltene neue Mayrschaftsfrist nothwendig sind.

*Laudemium*, *Laudemialrechniß*, oder zu deutsch Handlohn war in Baiern bis daher jene Gabe, die bey Veränderungen des grundbaren  
Guts

Guts von dem Grundholden, und zwar sowohl von Seite desjenigen, der von dem Gut abfuhr, als auch des, der bey demselben anstund, an den Grundherrschaft für seine Einwilligung in die bevorstehende Veränderung gereicht werden mußte, daher sie nach unserer bayerischen Landesverfassung im ersten Fall Anleit, oder Anfall, im letztern Fall Abfahrt genannt wurde \*). Nach diesen Begriffen sollte zwar in Sterbfällen kein Laudemialfall seyn, weil man wahrlich zum Sterben des grundherrlichen Consenses nicht bedarf; indessen ist es doch einmal in Baiern zum veralteten Rechte geworden, daß bey Grundgütern auch in Sterbfällen die Abfahrt gereicht wird, welchen Falls man diese Reichniß gleichwohl mehr für ein noch von der alten deutschen Leibeigenschaft herrührendes Mortuarium als für eine eigentliche Abfahrts-Prästaktion ansehen muß.

Belangend das Quantum dieses Laudemialbetrags, so bestund solches nach dem gemeinsten Gebrauche zum Anfalle in 5 vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut zur Zeit des Anfalls abwarf, und  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert Abfahrt, folglich in  $7\frac{1}{2}$  pro Cento. Doch, da hierinn der Observanz, und dem Herkommen die Macht der Minderung, oder Erhöhung durch das Gesetz eingeräumt ist, so war diese Reichniß nach Verschiedenheit der Orte, und manchmal auch nach der Willkür derer, die sie einhoben, so verschieden, daß sie bey manchen Rastenämtern auf zehn, fünfzehn, siebenzehn, zwanzig, und fünf und zwanzig vom Hundert hinauf lief, besonders, wenn, wo es Herkommens ist, auch der sonst nicht dazu gehdrige Gutsbericht, und die Fahrniß mit in die Schätzung gezogen wurde. \*\*)

Das

\*) Freyh. v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. civ. p. 4. cap. 7. §. II.

\*\*) Bey Landsbut, Dingolfing, Reispach, Landau, Griesbach, Dieffenstein, Pernstein, und der Revier des sogenannten Unternwalds.

Das beschwerlichste aber bey Erhebung dieser Handlohne war von jeher die Vervielfältigung der Fälle, nach welchen sie genommen wurden, obschon das bayerische Gesetzbuch bey jeder solchen Mayrschaftsbehandlung nie mehrere Fälle, als zwey gestattet, und alle weitem mit Verwerfung aller freywilligen Bedinge, Gewohnheiten, Verjährung, auch von undenklichen Zeiten, abgeschafft wissen will \*), so fanden sich doch noch jezueil hie und da Urbarsbeamte, die vermuthlich nicht aus bösem Vorsatze, und geflissentlicher Ungerechtigkeit, sondern etwa aus unrichtigen Begriffen, oder aus übertriebenem Pflichts- und Amtseifer die Fälle so zu vervielfältigen wußten, daß man wohl behaupten darf, daß in einem Zeitraume von nicht gar zwey Jahren von einem Erbrechtsgute durch vervielfältigte Fälle \*\*) , bey nahe der vierte Theil, oder, wenn man die bey jeder Mayrschaftsverhandlung mitverknüpfte Tisch- und Weingelder, Aufsuchsgebühren, Berichts- Schätzungs- Mayrschafts- und Reversbriefgelder, dann Nachrechten dazu nimmt, wohl gar ein Drittheil des ganzen Gutswerthes erhoben werden könne, und ungeachtet alles von Seite

\*) Cod. civ. part. 4. cap. 7. §. II. n. 9.

\*\*) 1ster Fall: der Todfall des Grundholden. 2ter Fall: der Kinder Anstand insgesamt. 3ter Fall: aller Kinder Abfahrt. 4ter Fall: des übernehmenden Kindes Anstand mit Abschlag seiner Portion. 5ter Fall: des hinein heirathenden Weibes Anstand auf die ihr cum consensu angeheirathete Hälfte. 6ter Fall: des Mannes Abfahrt von dieser Hälfte. 7ter Fall: auf Absterben des Weibes Abfahrt. 8ter Fall: Unfall ihrer Kinder insgesamt. 9ter Fall: bey dem Vertrage des Vaters mit den Kindern über das Mütterliche, Abstand der letztern. 10ter Fall: des Vaters, und respective Wittwers Anstand. 11ter Fall: bey nothwendiger weiterer Verheirathung des Mannes, und neuer Unheirathung des halben Grundguts an Abfahrt. 12ter Fall: Anstand des neuen Weibes. Man nehme nun den Hofswerth von 1200 G. an, so betragen diese Fälle 340 G. das ist, etwas mehr, als den 4ten Theil vom ganzen Gute.

te der Justizdikasterien wider diesen Mißbrauch erzeugten Eifers, und sogar ergangener Erkenntnisse in Fällen, wo darüber Beschwerden vor Gericht gekommen sind, wenn nicht in eben denselben, doch in andern ähnlichen Ansätzen, ganz gewiß auch an verschiedenen Orten wirklich erhoben worden sind.

Dieses vorausgeschickt, so, denke ich, läßt sich ist das Ungereimte, und Drückende von selbst leicht einsehen, welches mit so einer Mayrschaftsbehandlung unmittelbar verknüpft war. Zu geschweigen, daß jede solche Behandlung nothwendiger Weise den Grundgutsbesitzer niederschlagen, und alle, auch die redlichsten Wünsche für eine bessere Cultur von darum ganz unterdrücken mußte, weil bey den dabey vorgegangenen Schätzungen seinen Kindern ihr ohnehin meistentheils geringes Erbe durch angebliche Abschleife, allzu hoch gespannte Abfahrten, Vervielfältigung der Aenderungsfälle, und Gott weiß, durch was noch für Ausgaben abgenommen worden, so waren nebenbey die Hoffnungen der Erben auf ein ehrliches Unterkommen meist vereitelt, indem es ihnen an Mitteln gebrach, jemals dazu zu gelangen: kurz bey dieser alten Art der Mayrschaftsbehandlungen blieb den Erben des abfahrenden Grundholden beynabe nichts übrig, als durch lebenslängliches Dienen sich ihr Brod zu suchen, oder falls sie unglücklich genug waren, durch Alter, oder Gesundheitsumstände hieran gehindert zu werden, gleichwohl nach verzehrtem Erbe die Zahl der Bettler vermehren zu helfen.

Auch dem neuen Gutsantreter stund gemeiniglich kein viel besseres Ethickial bevor. Gleich beym Antritte fühlte er in dieser Laudemialbehandlung die Last seiner Uebernahme: ein hoher manchmal unbegreiflicher Gutsanschlag versicherte ihn schon in der ersten Stunde seines Aufzuges, also

zu einer Zeit, wo er Ermunterung nöthig gehabt, und seine Industriebiz zur Leidenschaft hätte erhitzt werden sollen, daß er dem Verderben viel näher, als dem Aufkommen sey, bevorab wenn er auf die Art der dabey vorgehenden gewöhnlichen Schätzung einen Blick warf, und dabey gewahr werden mußte, daß eben der Grundhold, welcher durch Mühe, Fleiß, eigenes Nachdenken und Erfindungen, ja durch darauf gewandte Kosten und glücklich angestellte Versuche sein schlecht übernommenes Gut gebessert, seine Felder trächtiger, seine Fluren fetter gemacht hätte, oder seine Scheunen, Stallungen und Haus vortreflich gebauet, sich mit besserem Nutzviehe und gutem Menath versehen, Schiff und Geschirr auf das brauchbarste hergestellt, und in jeder Rücksicht verdient hatte, daß man ihn wegen dieser Emporbringung eines abgeddigten Gutes, wie es in vielen andern Ländern geschehen seyn würde, ein Cultur-Prämium hätte geben sollen, daß, sage ich, dieser Grundhold zum Lohne seine eigene Industrie verzinsen mußte, weil durch selbe der Werth, der noch obendrein nicht immer durch erfahrene, des Grund- und Bodens kundige, sondern durch ganz unverständige Leute vorgenommenen Schätzung stieg, folglich auch seine Abfahrt und seiner Kinder Anfall, nach dem Maße der gemachten Verbesserungen, mit der Mayschaftsumme, oft auch mit Dienst und Stift gesteigert wurde. Bey diesen Umständen wundert es mich in der That nicht, wenn mancher Grundhold sein Gut nicht nur nicht verbessert, sondern beynabe noch mit Fleiß verschlimmert hat, um desto gewisser zu seyn, daß eines seiner Kinder solches erhalten, und frey von jeder Steigerung seyn möchte.

Es war aber auch diese Art der bisherigen Laudemial-Behandlung selbst der Bevölkerung, folglich auch dem ganzen Staate schädlich: oft, gar oft ward der Grundherr wider seinen eigenen Vortheil (denn die Veränderungen würden ihm gewiß besser behagt haben) in die Nothwendig-

digkeit verſetzt, den Wittwer oder die Wittwe, oder auch die Kinder des verſtorbenen Grundrechtſ auf dem Gute unverheirathet, manchmal nicht ohne Unterlauf vieler polizenwidriger Inconvenienzen, forthauſen zu laſſen, weil keines derſelben es vermochte, ſich in eine Uebernahme und damit in die faſt unerschwinglichen Koſten einzulaſſen, die die daraus erfolgenden Mayerſchaftsfälle erforderten.

Dieß, gnädige Herren! dieß waren bisher, und ſind noch die Folgen unſerer Laudemialverfaſſung, Folgen, die uns nun begreiflich machen, warum bey dergleichen Gutsveränderungen inſgemein gar geringe Heirathgüter zuſammen gebracht, ja auch die gering zuſammengebrachten ſchon vor dem Hochzeittage auf dieſe Bürden, die man immer zuerſt hinwegzuziehen pflegt, verſchleudert werden, folglich faſt nichts übrig bleibt, waß auf daß eingethane Gut verwendet, oder wodurch ſelbeß zu Dorf und Feld verbessert, der Viehſtand, als die Seele des Ackerbaues, gehörig hergeſtellt, und das Hauſen des Unterthans erleichtert werden könnte, und welche uns am Ende die vielleicht oft an uns ſelbſt geſtellte ſonderbare Frage entziffern: warum in unſerm ſo ſehr geſegneten Baiern, welches weder an fruchtbarem Erdreiche, noch an geſunden, wohlgebauten, arbeitsfähigen, und auch willigen Landleuten irgend einem Lande etwas nachgiebt, ſo viele hundert ganz öde, und noch viel mehrere nicht hinlänglich cultivirte Bauerngüter und Höfe anzutreffen ſeyen.

Allein alle dieſe für den Staat und den Unterthan ſo mißlichen Folgen räumt nun unſere neue Verordnung, welche der alles aufſchließenden Morgenröthe gleich, dem lieben Landmanne gerade zu rechter Zeit noch zu Hülfe kömmt, durch daß ſo gut ausgedachte gefreyte Erbrecht, und die darinn eingeführte Mayerſchaftsfrift nicht nur beyſeite, ſondern ſie ſetzt

an

an den Platz derselben noch andere weit glücklichere Folgen, die den besten Landesvater, und alle die, welche an diesem menschenfreundlichen Werke mitgearbeitet haben, ewig unvergeßlich machen werden: denn da der Unterthan durch diese Verordnung nun auch weiß, daß alle Verbesserungen ihm und seinen Erben zugehören, daß weder er selbst, noch die Seinigen seine Industrie verzinsen dürfen, so bekömmt er nicht allein Lust und Freude, alle seine Kräfte auf die Verbesserung des Guts zu verwenden, sondern er wird auch in den Stand gesetzt, dieses wirklich zu thun, weil sein Erbe, sein Heirathgut, das Heirathgut seines Weibes (und dieses kann er eben darum größer bekommen, weil die Sicherheit dafür offener ist) der Gutsfond, und, so zu sagen, das Verlagskapital bleibt, das immer und immer fortarbeitet, in der Erde sich umkehrt, und mit jedem Versuche, mit jedem dadurch hervorgebrachten Naturproducte Bucher trägt. Kurz, das Gut bleibt nimmermehr in dem abgemühten Zustande, in welchem es sich gemeiniglich sonst bey Veränderungen finden ließ; es kann von Jahr zu Jahr gebessert werden, und selbst die Sicherheit des Grundherrn für seine Mayerschaftsfrist wächst mit dem Wachstume des Gutswerthes stufenmäßig, ohne daß er jener wiederholten Schätzungen mehr bedarf, die für den Unterthan allemal nur deßhalb so schrecklich waren, weil nach der traurigen Erfahrung der Gerichtshöfe selten eine davon vorgieng, wo nicht die Sache durch mitunterlaufende Chicanen, Personalitäten, Ueberspannungen, Ueberwerfungen, und Partheylichkeiten in Prozesse eingeleitet, und auch das wenige, das den Erben noch frey gebührt hätte, der Streitsucht, und was das ärgste war, selbst das Gut, indeß der Streit die geeigneten Instanzen durchließ, dem Umsturz und der Verwilderung preis gegeben wurde. Ueberhaupt kömmt der Unterthan bey dem jetzt gefreyten Erbrechte nicht mehr von — sondern zu Kräften; er bedarf weder an Laudemien, noch andern Präständen mehr einiger

Nachlässe, indem er ein Kapital weit leichter in zwanzigjähriger Eintheilung, als auf einmal entrichtet; folglich werden die Ganten seltner, die fast täglichen Gantverluste geringer, und was bisher nie seyn konnte, auch ein Unterthan von geringem Vermögen, ein Aichtler, Sechszehntler, Zweyunddreißiger, oder ein Lehrhäusler \*) kann eher, als sonst, ein solches höheres Gut einthun, und durch seinen Fleiß ein etwas vermöglicher und mäßlicher Unterthan werden.

Doch bey allen diesen bisher auseinandergesetzten, und wie ich wenigstens dafür halte, fast handgreiflichen Vortheilen des gefreyten Erbrechtes, scheint es mir, als ob Sie sich, gnädige Herren, hoch verwundern wollten, daß, ungeachtet dieser so offenbaren Wohlthaten, das gefreyte Erbrecht noch nicht tiefere Wurzeln geschlagen, nur sehr wenige heller denkende Unterthanen sich desselben gebraucht, und selbst von den sonst grossentheils gegen ihre Grundunterthanen gut und rechtschaffen denkenden Grundherren — außer einem und etwa dem andern — diesen vorzreflichen Vorschriften **des ersten Grundherrn des Landes** kein einziger nachgegangen sey!

Sie haben in der That Recht, und ich bin Ihnen auch dießfalls einen Aufschluß schuldig. Sie wissen es, es gab seit der Erschaffung der Welt keine Sache, so gut sie auch immer war, die nicht eine Gegenseite hatte, worüber sich etwas sagen ließ; ich weiß es nicht, steckt dieses im Wesen der Dinge, wovon sich unter der Sonne nichts ganz vollkommene hoffen läßt, oder in der Eigenschaft der Menschen, die immer gerne zum Widerspruche,  
 aber

---

\*) Werden in Baiern von der Art ihrer inhabenden Güter so genannt.

aber nie mehr, als dann'geneigt sind, wenn sie an dem Guten, welches zu Stande kömmt, keinen Antheil haben, oder wo es um eine Neuerung zu thun ist, die sie auch ohne Untersuchung ihrer Güte und Nutzbarkeit schon darum verachten und unterdrücken helfen, weil sie sich vom alten Schlendrian und von dem, so zu sagen, mit dem Bürgerrechte begünstigten Machtspruche: es ist immer so gewesen, entfernen. Um Ihnen aber wenigstens in Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall die Meynung zu benehmen, als ob auch hier so eine Vorliebe des Alten, Hang zum Widerspruche, Eigennutz, geßässentliche Unterdrückung des Guten, und Plusmacherey (denn alle Gattungen dieser Gründe möchte ich um alles in der Welt auf meinen lieben Landesleuten nicht liegen lassen) mit im Spiele wäre, so will ich es versuchen, alles aufzusuchen, was nicht ganz ohne Scheingrund unter dem Schutze der Pflicht und des Wohlmeynens für das grundherrliche Beste wider das gefreyte Erbrecht vorgebracht werden kann, auch vielleicht zum Theil schon vorgebracht worden, und dem bessern Fortgange desselben hinderlich gewesen ist.

Es ließe sich sagen: a) Diese neue Veranstaltung macht dem Grundherrn auf ewig einen offenbaren und beträchtlichen Verlust eines erträglichen uralten Rechtes. Denn die grundherrliche Casse erhält diejenige Summe an Laudemien, welche in einem Jahre sonst gefallen ist, nun erst in zwanzig Jahren, die Nebenfälle und ganz unterbleibenden Mortuarrien ungerchnet, und der neu anstehende gefreyte Erbrechter giebt anstatt des sonst gleich bey seinem Aufzuge zu erlegenden Kapitals \*) eigentlich nicht

---

\*) B. B. Anstatt der zu verabreichen gewesenen 100 fl. nur 5 fl. oder wenn man genauer zu Werke gehen, und den jährlichen Laudemienbetrag im Durchschnitte auf 10000 fl. annehmen wollte, nach Gestalt des 15- oder 20jährigen Ausschlags nur 3 oder 6  $\frac{2}{3}$  pct. das ist 500, oder 666  $\frac{2}{3}$  fl.

nicht mehr als das Interesse von diesem Kapitale: das Laudemium selbst, als Kapital betrachtet, wird also nie bezahlt, und es geht in der Folge nicht eines, sondern so viele Kapitalien verloren, als sich Minderungs- und Laudemialfälle ereignen.

b) Dieser Verlust bleibt aber auch für je und allzeit, und der Vor- schuß, der durch Zurücklassung des Laudemiums zur Cultur auf dem Gute lie- gen bleibt, bleibt so lange im Schaden, als solcher nicht entweder durch Gleich- stellung der Interesse mit der vorigen Laudemial-Quota selbst, oder als ein ewiges Geldkapital bey jeder Veränderung auf das Gut gelegt wird. Ja zum kräftigern Beweise des dem grundherrlichen Merarium zugehenden über- grossen Nachtheils calculirt sich

c) das Verhältniß der vorigen und der dormaligen Landes- mialbehandlungen beynahе wie 1 zu 4 \*) , und giebt auf den nach der neuesten Staatskunde von Deutschland \*\*) angenommenen Fall, daß  
die

---

\*) Man setze den Werth eines Grundgutes auf 2000 fl. an, so beträgt das Laudemium auch ohne Abfahrt 100 fl. Man nehme nun alle 20 Jahre einen Laudemialfall an, so wirft der Entgang des Kapitals in hundert respect. 99 Jahren 500 fl., die Interessen aber vom 1ten Laudemialfalle 495 fl., vom 2ten Falle 395 fl., vom 3ten 295 fl., vom 4ten 195 fl., vom 5ten Falle 95 fl. ab; mithin im Ganzen an Kapital und Interesse einen Entgang von 1970 fl., wo hingegen nach der bey dem gefreyten Erbrechte geordneten Mayerschaftsfrist nur 495 fl. erhoben wer- den. Der Verlust für den Grundherrn beträgt also in hundert Jahren nicht al- lein das Laudemialkapital selbst 5mal, sondern auch die Interessenebenung hievon zum Theile mit 975 fl., das ist, wiederum das Kapital 9 3/4telmal, in Summa also einen effectiven Kapitalsbetrag ad hundert vierzehn dreyviertelmal, folglich verhält sich der vorige Laudemialstatus zum gegenwärtigen wie 1 zu 4.

\*\*) Erste Abtheilung 2tes Stück, von Baiern pag. 4. num. 12. & pag. 5.

die Kastengefälle in Baiern jährlich über sechs und sechzig tausend Gulden vorhin betragen, das Resultat, daß bey dem nunmehrigen gefreyten Erbrechte der Grundherr anstatt obbesagter Summe in der angenommenen Proportion jährlich nur den zwanzigsten Theil davon erhalten könne, folglich in hundert Jahren im Gegenhalt des vorigen berechtigten Quantums einen Schaden von mehr als sechs Millionen für nichts und wieder nichts zu ertragen habe \*), wodurch am Ende die churfürstl. Kassen, wovon alles seine Ordnung, Betrieb, Leben und Dauer erhält, geschwächt, und zu den Staatsausgaben unzulänglich gemacht werden. Es sind

d) die grundherrlichen Einkünfte, nach der Lehre der bekanntesten Kameralisten \*\*), ein wahres Domainialvermögen, das man so leichterdingß nicht anlassen, vermindern, noch zerreißen kann oder soll, weil man so denn in dringenden Staatsnothfällen erst wieder durch Umwege eine neue Concurrenz erwirken muß. Ueberhaupt kann eine Last gar bald, und ohne viele Mühe erleichtert, hingegen eine verschlafene, oder gar unterdrückte Gerechtigkeit nicht leicht wieder empor gebracht werden, weil sie sodenn den Schein einer Neuerung erhält, der immer widrig, beschwerlich, und unräthlich ist.

e)

---

\*) Denn nehme man einweil nach diesem Ansage an, daß jährlich die Laudemien, mit Einschlusse der Leibgelder und Mortuarien, in runder Zahl 66000 fl. ertragen haben, so ist nach dem in vorgehender Anmerkung gemachten calculativen Beweise richtig, daß sie nunmehr jährlich nicht mehr als 3300 fl. ertragen, folglich gegen den vormaligen berechtigten Bezug in den nächsten hundert Jahren ein Schaden von 6270000 fl. herauskommen müsse.

\*\*) Sedendorf deutscher Fürstenstaat p. 3. cap. 1. §. 4. & cap. 4. Justi Staatswirthschaft p. 2. cap. 89. Dessen Finanzsystem p. 110. Döhlers Abhandl. von Domainen und Steuern. 3 Absch. §. 29.

e) Unter diesem Verlust steckt aber noch nicht einmal der mit vergesellschaftete Entgang so vieler Brief-, Siegel- und Targelder, der nach dem dermaligen Calcul des gefreyten Erbrechtes jährlich unglaublich hoch hinauläuft, zu geschweigen die Entschädigungen, welche die Beamten und Gerichtsdiener wegen des Entgangs der ihnen gebührenden Wein-, Tisch-, Aufsuchs-, Fertigungs- und Nachrechtsgelder fordern, folglich auch auf dieser Seite eine neue Ausgabe veranlassen werden.

f) Es giebt Grundholden, die nach der vorigen Behandlung, und nach den bey jedem Kastenante verschieden hergebrachten uralten Observanzen, in Veränderungsfällen bloß zum Anstande zehn, fünfzehn, zwanzig, und auch fünf und zwanzig Procent von dem Gutschätzungswerthe bezahlen mußten, und die nach Proportion dieser auf ihren Gütern liegenden Schuldigkeiten vorhin bey der systematischen Steuer- und Hoffußregulirung weniger bemessen worden, folglich dermal mit andern ihren Nachbarn in Steuern und Anlagen nicht mehr im Verhältnisse stehen, daß sofort bey diesen sich der Schaden in der Progression dreys, vier, auch fünfmal so hoch, als bey den übrigen herauswirft.

g) Auch die so gut gemeyneten Mayerschaftsfristen sind nichts weniger, als gewiß. Mißjahre, Viehfall, Mausfraß, Wasserschäden, oder andere Unglücke können eintreffen, liederliche Nachfolger können auch diese Frist ins Stecken gerathen lassen, — die bey dem Gutsantritte in Händen verbleibenden Gelder können verschleudert, und dennoch die Illata und Credita auf das Gut versichert werden: lauter Umstände, wodurch dem Grundgute nicht aufgeholfen, wohl aber dem Interesse des Grundherrn empfindlich, und ohne Noth um so mehr geschadet wird, da

h) durch

h) durch Abschaffung der mit der alten Laudemialbehandlung unmittelbar verknüpft gewesenen Schätzung jeder Grundhold offene Hände bekommt, wegen unterbleibender Schätzung das Gut abzuschleifen, und den Schaden nimmermehr gut zu machen. Ueberhaupt wird aber

i) selbst der Gutsübernehmer, und neu aufziehende Gutsmayr durch diese neue Verordnung und Mayrschaftsfrist nichts weniger als erleichtert, weil bey mehreren Erben die Laudemialquota in die Vertheilung fällt, und ihm eben so wenig, als vorher, da er das Laudemium zahlte, ein Kreuzer in Händen, wohl im Gegentheil ein Kapital ewig auf dem Gute zu verzinzen übrig bleibt, welches er doch entweder gar nicht, oder wenigstens nur zum Theil erhalten hat. Der untrügliche Beweis von allem diesem ist,

k) daß die Unterthanen selbst solche Mayrschaftsfristen nicht annehmen, weil es ihnen leichter zu seyn scheint, zur Zeit, wo sie Geld haben, das Laudemium auf einmal zu bezahlen, als die jährlichen ohnehin schon mehr als zu viel aufgelegten Abgaben zu vermehren, und als ein auf dem Gute haftendes onus perpetuum, das bey dem Bauersmanne schon allein dem Name nach äußerst verhaßt ist, zu übernehmen: wobey noch auch

l) diese die letzte, und bey nahe schlimmste Folge des gefreyten Erbsrechts ist, daß bey desselben Bestand auch Leute von mittelmäßigem Vermögen, ja sogar unbemittelte aufpochende Knechte, und Tagelöhner es wagen können, in grosse Güter hineinzugehen, und am Ende bey der Ohnmacht solche zu erschwingen, sich, den Grundherrn, und den Staat zu verderben.

Diese Gründe sind in der That stark, und von der Beschaffenheit, daß sie nichts weniger, als das Gepräge einer Chicane an sich haben; sie

scheinen auf Pflicht, und Erfahrung gegründet zu seyn, und würden das ganze große Gebäude des gefreyten Erbrechts über den Haufen zu werfen ganz gewiß im Stande seyn, wenn man sie nur nach dem einzelnen Werthe, wie sie da liegen, und nicht im Verhältnisse mit dem Ganzen betrachten wollte. Allein beurtheilt man sie auf diese Weise, so werden sie wenigstens meiner Meinung nach durch folgende weit stärkere Gegengründe so sehr entkräftet, daß man sich für das gefreyte Erbrecht zu erklären gezwungen ist; denn

ad a) hat der angebliche Verlust, oder vielmehr die ziemlich hoch hinan gezifferte Berechnung desselben keinen Grund, indem sie erstlich falsch ist, und zweytens ganz gewiß das nicht beweiset, was sie beweisen soll.

Falsch ist sie, weil sie nur auf einen einzigen Fall gegründet ist, in welchen man annimmt, daß der Erbrechter nur zwanzig Jahre auf dem Gute sey: man muß aber um das Wahre heraus zu bringen, alle Laudemialfälle nicht nur von einem, und demselben Gute, sondern von allen Grundgütern insgesammt nehmen, und dann werden sich Verlust, und Gewinn nicht nur compensiren, sondern dieser wird, ich stehe Bürge dafür, jenen auch überwiegen \*). Sie ist überdieß falsch, weil die Fristenzahlungen als ein wahrer Verlust angenommen werden, da doch niemand

in

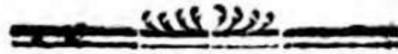
---

\*) Man nehme z. B. an, ich habe 20 Grundgüter, von deren jedem im Durchschnitte gerechnet, das Laudemium 50 fl. beträgt: nun setzen wir den Fall, daß während den 20 Jahren, da ich das Gut besitze, sich nur 10 Fälle von allen insgesammt ergeben haben (und diese Angabe ist, nach statistischer Calculation über die Dauer des menschlichen Lebens, die wahrscheinlichere) so ziehe ich in 20 Jahren 500 fl. und diese noch ungewiß, wo ich im Gegentheil mittelst der Mayrschaftsfrist von diesen 20 Grundgütern jährlich 50 fl., mithin in zwanzig Jahren gewiß 1000 fl. ziehe.

in der Welt dleß für verlohren angeben kann, was man in Fristen erhält, und weil man diese Fristen nur erst igt als Interesse vom Kapital ansehen will, wo es doch bey Mannsgedenken in Baiern noch keinem Menschen je eingefallen ist, und auch wegen Unbestimmtheit der Laudemialfälle nicht hat einfallen können, die Laudemialbeyträge Kapitalweise aufzulegen, und davon Interesse zu ziehen.

Diese Angabe des Verlustes wird auch nie das beweisen, was bewiesen werden soll. Vermöge dem oben aufgestellten Satze soll der verursachte Verlust ein ewiger, und offener Verlust eines erträglichen, uralten Rechtes seyn. Allein daß das Recht, das Laudemium einzuheben, durch das gesreyte Erbrecht nicht aufgehoben worden sey, wird jedermann erkennen, der nur lesen, und urtheilen kann. Daß auch dieses Recht ewig verbleibe, ist eine Folge davon, ja es erneuert sich vielmehr der Beweis des Laudemialrechts bey der jährlichen Reichniß der Mayrschaftsfrist mit jedem Jahre ewig fort, weil solche, ob sie schon zu Regulirung eines gewissen Quantum nach dem zwanzigjährigen Ausschlage angerechnet worden ist, dennoch nicht zwanzig Jahre allein, sondern immer, und so lange fortdauert, bis das nutzbare Eigenthum gleichwohl wieder einmal mit dem Obereigenthum rechtlich consolidirt seyn wird; und auch das uralte Recht bleibt bey dieser eingeführten Mayrschaftsfrist immer noch uralt, weil es doch keinem mit den Gesezen nur von Ferne bekannten Manne zu Sinne kommen wird, behaupten zu wollen, daß durch eine andere Gebrauchart eines Rechtes das Recht selbst nur im geringsten geändert worden sey.

Es ist also nicht nur kein Verlust bey dieser neuen Erhebungsart, durch welche der Unterthan bey häuslichen Ehren erhalten, und die Landescultur zugleich befördert wird, sondern der Grundherr gewinnt



vielmehr an seinem Gutsanschlagskapital, weil aus unständigen, und ungewissen Revenuen, in denen sich der Gulden nach der Landesobservanz nie höher im Kapital, als zu zwanzig, anschlagen läßt, beständige, und sichere, wobey man den Gulden auf fünf und zwanzig, und dreyßig anschlagen darf, gemacht werden, auf die man alle Jahre Statt machen, und durch deren Hilfe man die grundherrlichen Gefällrechnungen, wodurch sich bisher die abentheurlichsten Calculs auf lauter Voraussetzungen fingiren ließen, simplificiren kann: und daher ist

ad b) auch leicht begreiflich, daß sich hier eben so wenig um einen Vorschuß handle, der durch Zurücklassung des Laudemiums bewirkt werden soll. Das Laudemium wird wirklich bezahlt, nur nicht auf einmal, sondern in Fristen, wie es wirklich auch vor dieser Befreyung in jenen Fällen gar oft geschehen ist, wo man froh war, einen Gutsmayr zu bekommen, der sich überreden ließ, bey so vielen sichtbaren Hindernissen das Grundgut anzutreten. Kurz, das Laudemium wird immer eingehoben, und obschon dabey dieser Fall wohl möglich seyn möchte, daß binnen den zwanzig Jahren zwey, und drey Laudemialfälle sich anbegeben könnten, so hebt sich doch diese Möglichkeit mit jener auf, daß auch in vierzig und fünfzig Jahren sich nur einer von solchen Fällen ergeben kann, wo dem ungeachtet die Mayrschaftsfrist fortläuft, so zwar, daß man in keiner Rücksicht auf den Vorschlag zu verfallen nöthig hat, daß die Laudemialfallskapitalien wie ewige Gelder auf den Gütern liegend verbleiben sollen, ein Vorschlag, welcher an sich betrachtet zwecklos, ungerecht, und sowohl für das Grundgut, als für das Land verderblich seyn würde: zwecklos, weil die Mayrschaftsfristen, die man in einem falschen Gesichtspunkte als Kapitalinteresse betrachtet, auch ohne diese Versicherung bezahlt werden, ungerecht, wenn man sich dadurch stillschweigend das Recht herausnehmen wollte,

wollte, einft das in ein ewiges Geldkapital verwandelte Laudemium wieder fodern zu dürfen, und den Grundholden das, was er schon einmal bezahlt hat, wieder bezahlen zu machen, verderblich für das Gut, und das Land endlich, weil bey dem Zusammenstossen mehrerer Fälle, wenn bey jedem derselben das Laudemialkapital ewig Geldweise auf das Gut gelegt würde, am Ende das Gut durch lauter solche Kapitalien absorbirt, und den spätern Erben des Grundunterthans anstatt des Guts das leere Nachsehen übrig gelassen, oder doch wenigstens die Mayrschaftsfristen auf ein höheres Quantum bestimmt, und auf diese Weise eben das, was man durch dieses so heilsame gefreyte Erbrecht zu erzwecken suchte, die Aufrichtung des Guts, und die Beförderung der Cultur ganz vereitelt werden müßte.

ad c) Besteht der calculatorische Beweis, und die da durch herausgebrachte Proportion auf Thesen, deren Nichtexistenz so möglich, als ihre Existenz ist; oder was hindert uns zu behaupten, daß sich in dem aufgeworfenen Falle von hundert Jahren anstatt der angenommenen fünf Laudemialfälle nicht auch drey, oder gar nur zwey anbegeben können? Wie steht es sodenn mit dem Beweise, wie mit der zuversichtlich aufgestellten Proportion von 4 gegen 1. Ueberhaupt fällt die ganze Aufstellung dieses Beweises schon von darum weg, weil selbe auf eine falsch angenommene Proportionssumme gebaut ist. Die aus der neuesten Staatskunde entlehnte Summe beweiset nichts, weil die Staatskunde eines Theils ein Werk ist, dem es an Zuverlässigkeit, und Autorität gebricht, andern Theils aber auch selbst in dieser nicht von den Urbarslaudemien allein, sondern von dem ganzen Betrage der Kastengefälle die Rede ist, worunter die Laudemien, und Mortuarien nur mit inbegriffen sind \*). Wenn  
der

\*) Bemeldte Staatsurkunde, ates Stück. Baiern. pag. 28.

der Sache mit unbescheintem Angaben, und Muthmassungen geholfen wäre, so würde es an Gegencalculn wahrlich nicht gebrechen, wodurch man den überwiegenden Nutzen des gefreyten Erbrechts vor den übrigen Urbarsgerechtigkeiten, und der in jenem vergönnten Mayrschaftsfrist vor den gewöhnlichen Laudemien augenscheinlich herausrechnen könnte \*).

ad d)

\*) Z. B. Man nehme 6sm churf. Urbarsgüter an; es sind aber deren gewiß mehr, und nach meinem nur obenhin gemachten Ueberschlage gewiß über 9sm. Man setze diese angenommenen 6sm im Durchschnitte alle auf 1sm fl. im Werthe, folglich von jedem das Laudemium mit Anfall und Abfabt auf 75 fl. Nun setze man weiters, daß jedes von diesen 6sm Urbarsgütern in hundert Jahren 4 Veränderungsfälle gebe, so bekommen wir in hundert Jahren 24sm Laudemialfälle, die zur Laudemialreichniß abwerfen 1800000 oder auf 1 Jahr 18000.

Nun berechne man den nämlichen Fall nach der Mayrschaftsfrist, die von jedem dieser 6sm Gütern nach 20jährigem Ausschlage von dem Laudemium von 75 fl. jährlich 3 fl. 45 kr. abwirft, und man bekommt in 100 Jahren 2250000 fl. oder auf 1 Jahr 22500 fl. mithin ohne Kränkung der Unterthanen mehr als durch den Laudemialweg um 4500 fl. — — Ich gebe dieses Beispiel bey weitem nicht als zuverlässig an. Ich will nur zeigen, wie möglich es ist, daß man durch willkürlich angenommene Sätze ein- und anderer Seits Calculn zum Schaden oder Nutzen herausbringen kann, je nachdem man für oder wider die Sache des gefreyten Erbrechts gesonnen ist; denn, daß sich bey einem Gute in hundert Jahren nur 2, 3, oder 4 Veränderungen begeben können, besonders, wenn die in cod. civ. part. 4. cap. 7. §. II. n. 3. sechstens festgesetzte Regel, daß im ungefreyten Erbrechte Kinder und Descendenten kein Laudemium zu prästiren hätten, befolgt, und nicht so leicht der fast überall angenommenen Obserbantz des Widerspiels gefolgt würde, ist so natürlich, und möglich, als möglich und natürlich es ist, daß sich bey einem und dem andern 10, und noch mehr ereignen können: indessen ist alles unzuverlässig, und kann erst alsdenn, wenn einmal aus genauen Catastern die sämtlichen Urbarsunterthanen, und vorigen Gerechtigkeiten beschrieben, auch aus der Zahl der sich in gleichen Jahren ereigneten Gutsänderungen im Vergleich mit der Mittelzahl der Dauer des menschlichen Lebens die Laudemialfälle bestimmt seyn werden, zuverlässiger, aber doch

ad d) ist es noch keine so ganz ausgemachte Sache vorzüglich in Baiern, wo das ganze Domainenwesen noch auf seiner Entwicklung beruhet, ob die landesherrlichen Grund- und Urbargüter zum Domaniale gehören; wenn aber auch, so steht doch immer das Recht der Verwaltung derselben bey dem Landesherrn, Kraft dessen er über die Einhebungsart der abfallenden Nutzungen unstreitig disponiren kann. Allein lassen sie es uns unbeschränkt zugeben, daß die Urbargüter hier zu Lande wirklich zum Domanium gehören! Hindert wohl dieses etwas an dem neu eingeführten gefreyten Erbrechte? Wird nicht aus einem unständigen und ungewissen Einkommen ein ständiges, und jährlich gewisses gemacht, folglich das Domanium meliorirt? — Noch mehr, lassen sie uns auch einen Verlust zugeben, ist dadurch das Aerarium schon im Ganzen verschlimmert? Es ist nach dem Zeugnisse der größten Kameralisten in der Welt eine der elendesten Finanzoperationen diese, wenn man in einzelnen Zweigen der Staatseinkünfte zu operiren sucht; sie ist eine Schublädchen-Operation, wo verschiedene Cassen unter verschiedenen Aufsichern sind, deren jeder nur für die Anfüllung der seinigen sorgt, unbekümmert, ob auch in die übrigen das

---

doch niemals so gewiß, und unfehlbar gemacht werden, als bey der Mayrschaftsfrist das Quantum der Reichniß sich immer darlegt, ein Umstand, der eben darum dieser Art Verlandemisirung vor jener um so unstreitiger den Vortzug einräumt, als es dabey um eine beständige und jährliche Einnahme, zu thun ist, die den grundherrlichen Gutsanschlag vermehret, und aus dieser Ursache selbst bey Fideicomissen annehmlich ist, weil das Fideicomißgut dadurch nicht verschlimmert, sondern durch Beständigmachung unständiger Revenuen vielmehr meliorirt, und zugleich der wohl zu erwägende Vortheil gewähret wird, daß jeder Fideicomißar von dieser Einnahme während seinem Fideicomißbesitze participiren kann, wo es sich im Gegentheil bey der gemeinen Art, die Laudemien zu erheben, nicht selten fügt, daß solcher während seinem ganzen Besitze aus Mangel einer Aenderung nicht eines Hellers Werth an Laudemien zu ziehen bekommt.

daß eingehe, was dahin eingehen soll. Ich will es einweilen gelten lassen, daß die vorige Art der Verlaudemisirung mehr als die Mayrschaftsfrist erträgt, kann man wohl deswegen behaupten, daß auch die ganzen Staatseinkünfte mehr tragen? Es ist in der That kein Zusammenhang undurchsichtbarer als jener der Staatseinkünfte; man zieht oft einen Zweig der Einnahme ganz ein, wo man erst in einer andern Rubrik erfährt, daß jene ganz eingezogene nun Ursache ist, daß diese spätere nicht mehr eingehen konnte: und dann welcher Nutzen, wenn die auch auf das höchste hinausgezifferten Laudemien ganz entrichtet werden, wenn dagegen aus Mangel eines Fonds der Unterthan gleich im ersten Jahre an Steuern und Anlagen Nachlässe erwirken, und am Ende das Gut der Gant preis geben, der Staat aber während den Gantjahren nicht nur die ordinär Reicherisse, nach welchen eigentlich in einer wohlgeordneten Haushaltung die Ausgaben abgemessen werden müssen, ganz entbehren, sondern, damit man nur einen Moyer auf das Gut bekomme, mehrere Freyjahre bewilligen muß. Berechne man dieses gegen einander, und dann wird man wohl in diesem Entgange des Ordinariums, nicht aber in der Mayrschaftsfrist den Nachtheil für das Domanium finden. Eine nicht unähnliche Bewandtschaft hat es

ad e) in Rücksicht auf den angeführten Entgang der Brief = Siegel = und Targelder, und der Indemnisation der bey Aufnahme des gefreyten Erbrechts ganz gewiß, und zwar (wenn man die unter dem Schutze der Observanz eingetretenen Excesse mit in Anschlag bringt) sehr beschädigten Beamten, und Gerichtsdiener; denn obschon sich dieser Entgang nicht ganz in Abrede stellen läßt, so fällt doch immer die Beurtheilung desselben auf die wichtige Frage zurück, ob das Aufkommen der Unterthanen, oder die Fortsetzung einer Auflage mehr Rücksicht verdiene, die größtentheils den

Werth

Werth des grundbaren Guts vermindern, nebst einer offenbaren Unbilligkeit den Meliorationsfond mit erschöpfen, den Abschleif befördern, die Industrie tödten, und, wie so viele Ganten darthun, den Grundunterthan vom Pfluge zum Bettelstabe jagen, oder ihn doch gewiß von jenem verhältnißmäßigen Wohlstande abhalten hilft, dessen süße Hoffnung die Triebfeder wahrer Landescultur, und dessen Erreichung die glückliche Quelle der Bevölkerung, und des allmähligten Nationalreichthums ist.

ad f) Eben dieses ist das traurigste, daß man sich nicht selten bey Nebenabgaben aufgehalten, und die Ordinär-Abgaben deswegen entweder ganz vernachlässiget, oder wenigstens nicht in die gehörige Proportion mit jenen der übrigen Unterthanen gesetzt hat: es ist dieß ein Gebrechen, wodurch das Verhältniß, welches immer zwischen gleichen Unterthanen sorgfältig beobachtet werden soll, beleidigt, und wodurch am ersten eine Peräquation nothwendig gemacht wird. Inzwischen soll doch die ganze Ausgabe gelten; was bringt sie für Hindernisse? Der zwanzigjährige Ausschlag wirft sich bey solchen Unterthanen von dem Quantum ihrer bisher geleisteten Laudemien ab, folglich wird auch bey ihnen eben darum schon dieses Ausschlags-Quantum höher, und behält im Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen nicht nur die nämliche Proportion, sondern auch die Qualität dieser außerordentlichen unbeständigen Reichniß wird besser, weil sie dadurch zur ordentlichen und beständigen umgeschaffen wird. Uebrigens wenn man

ad g) auf Möglichkeiten hinausgehen will, so ist es eben so möglich, daß auch nach bezahltem Laudemium, wenn der Grundunterthan bald darauf abbrennt, oder Unglücksfälle von besonderer Art zu erdulden hat, der Grundherr in die Nothwendigkeit versetzt werde, zwey- und drey-mal so viel, als er am Laudemium gezogen hat, wieder hergeben zu

Q.

müssen.

müssen. Allein wo calculirt man immer auf die schlimmsten Fälle, und welchem Sterblichen ist es erlaubt, in die Schlüsse der göttlichen Vorsorge eindringen, und diese bey Beurtheilung menschlicher Handlungen mit in Anschlag bringen zu dürfen? In dergleichen Gelegenheiten läßt sich der Maaßstab unserer Speculationen nur in dem Wahrscheinlichem finden, und indessen kann der Versplitterung der in den Händen des Grundholden bleibenden Gelder genug dadurch vorgebeugt werden, wenn selber gleich auf der Stelle angehalten wird, das Geld in das Gut, oder auf das erforderliche Viehe zu verwenden.

ad h) Der Unterthan bekommt nichts weniger, als offene Hände zum Abschleif, wenn man auf die Verordnung, welche das gefreyte Erbrecht bestimmt, Rücksicht nimmt. Nur der Melioration halber darf das Gut nicht geschätzt, und dadurch der Unterthan in den Fall gesetzt werden, seinen eigenen Schweiß und Fleiß verzinsen zu müssen; in dieser Absicht allein sind die Schätzungen verboten \*) — nicht in Rücksicht eines sichtbaren Abschleifes, gegen welchen dem Grundherrschaft seine Rechte von selbst schon vorbehalten sind. Eben so scheint die Angabe

ad i) über die Theilung des dem Grundholden zugemeinten Vortheils mit andern seinen Miterben wider das gefreyte Erbrecht nichts zu beweisen, weil sie auf einer Muthmaßung beruht, welche die allgemeine Praxis offenbar wider sich hat; vermög dieser pflegt man auf dem Lande, wenigstens bey rechtschaffenen und gewissenhaften Gerichten, bey vorzunehmenden Gutsabschätzungen den Schätzungsleuten jederzeit zum Voraus die Bürden zu sagen, die auf dem Gute haften,

\*) Verordn. von 1779. S. 2.

und diese schätzen sodenn das Gut verhältnißmäßig um das geringer, was die Bürden allenfalls im Kapital betragen. Verhält man sich nun auch bey Bestimmung der Mayerschaftsfrist so, und schlägt man bey Erbtheilungen dieses Quantum auch nur beyläufig vom Activ-Vermögen weg, so participiren die Miterben davon nichts, geschweige daß ihnen darum etwas mehrers hinausgemacht würde; sondern die ganze Summe der Mayerschaftsfrist bleibt als ein stillschweigender Mannsvortheil in dem Gute stecken, und der aufziehende Urbarsunterthan verliert keineswegs ein Kapital, das er nie erhalten hat. Ueberhaupt benimmt es der guten Sache nichts, wenn sich

ad k) auch noch wenige Unterthanen zum gefreyten Erbrechte gemeldet haben; zu geschweigen, daß der beste Landesfürst auch das Gute nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern, weil das, was an sich selbst gut ist, auch als solches von jedermann freiwillig angenommen werden muß, sowohl den übrigen Grundherren, als auch seinen urbaren Unterthanen die unbeschränkte Freyheit lassen wollte, diese Wohlthat annehmen zu können oder nicht, so kann es auch der Urbarsholden Fehler nie seyn, wenn sie das nicht erkennen, was ihnen nicht so, wie es ist, erklärt wird. Die Güte dieser Sache soll ihnen von denen begreiflich gemacht werden, von welchen man es ihres eigenen Interesse halber nie hoffen kann, daß sie es redlich, und nach Erfoderniß der Umstände nachdrücklich thun werden. Man sage dem Bauersmann, daß er die Summe und das Kapital, welches er auf der Stelle bezahlen müßte, auf den Viehstand verwenden soll, daß durch diesen seine Felder und Fläden trächtiger werden, daß sie ihm alle Jahre ein paar Procent mehr ertragen, daß er von dieser neuen Ertragniß die Mayerschaftsfrist unbemerkt bezahlen könne, daß ihm und seinem Nachfolger das darauf gewandte

wandte erste Kapital im Werthe des Gutes wieder zu guten komme, daß er von so vielen Briefs: Siegel: Tisch: Weins: Sportelgeldern und Nachrechten frey, und der beschwerlichen Schätzung außer dem Abschleife, dessen Verhinderung in seiner Macht steht, entübrigt sey — ich wette, er nimmt diese Wohlthat mit beyden Händen an, welches er freylich nicht thun kann, so lange man ihm von einer neuen Bürde, von vermehrter jährlicher Abgabe, von einem verhassten onere perpetuo, von Unsicherheit, ob das Ding Bestand habe, und ob man nicht etwa auf einmal neben dieser fortlaufenden Mayerschaftsfrist auch das Laudemium noch nachholen, oder wieder einführen werde, und von mehr dergleichen abschreckenden Möglichkeiten vorschwächt. Endlich ist

ad 1) dieses eben einer der ansehnlichsten und wichtigsten Vorthelle, den diese Verordnung für die Landescultur gestiftet hat, daß auch geringe Leute ein größeres Vermögen antreten können; wenigstens ist es, nach meiner Meynung, einer der ersten Grundsätze einer guten Staatswirthschaft, daß jeder, der zwey gesunde Hände hat, im Lande sein gutes Stück Brod verdienen könne; denn je leichter es ist, Bauerngüter anzutreten, desto weniger Güter werden bde, oder, wo sie es aus Zufall geworden sind, so werden sie es in die Länge nicht bleiben.

Wenn man alle diese Gegengründe mit den vorhin angeführten Gründen zusammenhält, sie reif und ohne Vorurtheil überdenkt, so muß man ganz gewiß gestehen, daß kein wesentlicher Schade, Verlust, oder Entgang für den Grund- und Landesherrn aus dieser Verordnung entspringe. Es kommt alles entweder unmittelbar durch die surrogirte Mayerschaftsfrist, oder mittelbar durch den glücklichen Zustand, in welchen man den Unterthan gesetzt hat,  
seine

seine ordnären Abgaben besser bestreiten, Kinder nicht zur Bürde des Staats als Bettler, sondern zum Nutzen desselben erziehen, seine Culturproducte zu geringerm Preise absetzen, und eben darum den Staat vor den beständig nothwendigen Besoldungs-Erhöhdungen für Hofbediente überheben zu können, wieder herein, und der Erfolg der Zeit wird und muß es lehren, daß in Baiern beynahe noch keine Einrichtung von ähnlicher Art gewesen, wobey der Unterthan mehr erleichtert, und das Wohl des Grundherrn, Fürsten und Staates weniger beeinträchtigt worden ist.

Allein, gnädige Herren, lassen sie uns alle diese Gründe (weil ich meinen geringen Kenntnissen im Fache der Staatswirthschaft selbst nicht so viel zutraue, daß nicht noch gründlichere Meynungen geschickterer Männer dagegen angeführt werden könnten) ganz beyseite, und am Ende geradehin den Fall sehen, es existire wirklich ein Verlust, — noch mehr, er sey auch eben so groß, als man ihn nur machen mag, er gehe in hundertjähriger Progreßion in die Hunderttausende und Millionen hinein, zu was könnte uns diese Angabe sodenn wohl anders dienen, als die Großmuth unsers Landesfürsten im höchsten Glanze zu erblicken, und daraus zu erkennen, daß seine Vaterliebe unerschöpflich sey, daß Er sein Privatinteresse dem Wohl des Ganzen weit nachsetze, daß Er in der Wohlfahrt seiner Lande seinen Ruhm, und in den frohen Mienen seiner Unterthanen seine ganze Glückseligkeit suche, und daß Er es von darum um uns, um alle rechtschaffene Unterthanen verdiene, daß unsere heutigen treuen Wünsche für seine Erhaltung, für die hundertjährige Wiederkehr des heutigen Festtages zum Himmel steigen, und mit jeder neu aufgehenden Morgenröthe sich wieder erneuern. — Gott! welch herrliche, von dir gesegnete Ausichten für unser liebes Vaterland, in einem Zeitpuncte, wo fast in den beträchtlichsten Theis-

len Europens laute Klage bald über Unterdrückung und mißbrauchte Gewalt, bald über verletzte Unterthanspflichten geführt wird, wo Zwietracht die Flamme einheimischer und auswärtiger Kriege, Unruhe, und Verderben weit um sich verbreitet hat; in diesem Zeitpuncte steigen wiederholte Schwüre der Baiern, Schwüre alter bayerischer Treue zum Throne ihres guten Regenten und zärtlichen Vaters, der sich nun auch auf Reisen durch das Land seinen Kindern so mittheilend gezeigt hat, — und Dankesthränen fließen aus des gefreyten Erbrechters Augen, wenn er bey seinem gut hergestellten Hofe, bey seinem ärndteschwangern Acker, bey seiner fettern Flur, die er alle mit seinem Kapital gebauet und verbessert hat, dasteht, seinen Reichthum betrachtet, und bey sich so ganz im Dankgeföhle denkt, und auch dem vorübergehenden Wanderer zuruft: **Dies hat Carl Theodor gethan!**

